

# SATZUNG

## § 1

### Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Freundeskreis des Institutes für Künstlerische Keramik und Glas Höhr-Grenzhausen e.V."
- (2) Sitz des Vereins ist Höhr-Grenzhausen.

## § 2

### Aufgaben

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung des Instituts für Künstlerische Keramik und Glas.

Er widmet sich dieser Aufgabe insbesondere durch

- a) Förderung des Lehrangebotes am Institut für Künstlerische Keramik und Glas, des Ausbaues der Lehrsammlung der zeitgenössischen Keramik und Glas sowie des Ausbaues der Bibliothek und des Archivs,
- b) Veranstaltung und Förderung von Sonderausstellungen, Symposien, Vorträgen, Kannofenbränden, Exkursionen und durch Förderung von Projekten,
- c) Herausgabe und Förderung von institutseigenen Veröffentlichungen,
- d) Schutz der gedeihlichen Weiterentwicklung von Lehre und Instrumentarium vor kunstfremden Eingriffen und insbesondere politischer Willkür,
- e) Förderung des Erfahrungs- und Interessenaustausches zwischen Professoren, Studenten und Absolventen des Institutes, der Wirtschaft und der Wissenschaft,
- f) Finanzielle und ideelle Unterstützung der Studenten, insbesondere auch durch Leistungsprämien,
- g) Herstellung und Pflege von Kontakten zu ausländischen Wissenschaftlern und Gastlehrern,
- h) Unterstützung des Institutes durch Öffentlichkeitsarbeit und Sponsorengespräche,
- i) Übernahme der Treuhänderschaft für die Abwicklung von Kunstprojekten des Instituts bzw. seiner Studenten,
- j) Förderung von Stiftungsprofessuren.

## § 3

### Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung vom 16. März 1976.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Etwaige Zuschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile, haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn, diese sind satzungsmäßig.
- (3) Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
(Das Finanzamt Montabaur hat dem Freundeskreis mit Bescheinigung vom 08.08.95 die Gemeinnützigkeit zuerkannt.)

## § 4

### Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
  - a) ordentliche Mitglieder,
  - b) Ehrenmitglieder.

- (2) Ordentliche Mitglieder sind persönliche und korporative Mitglieder.
- (3) Die persönliche Mitgliedschaft können natürliche Personen erwerben. Korporative Mitglieder können juristische Personen und Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit sein.
- (4) Zu stimmberechtigten Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes solche natürlichen Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.
- (5) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand und deren schriftliche Bestätigung.
- (6) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Tod,
  - b) durch Auflösung bei korporativen Mitgliedern
  - c) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit Vierteljahresfrist zum Ende eines Geschäftsjahres,
  - d) durch Ausschluß aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, wenn das Mitglied gröblich gegen die Satzung oder den Geist des Vereins verstoßen hat. Vor der Beschlußfassung muß der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Im Falle eines Ausschlusses werden Beiträge nicht zurückerstattet.

## § 5

### Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil und fördern durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit.
- (2) Die Mitglieder werden zu Veranstaltungen des Instituts für Künstlerische Keramik und Glas, z. B. Eröffnung von Sonderausstellungen, Vortragsveranstaltungen und Kannofenbränden eingeladen und beziehen institutseigene Veröffentlichungen unentgeltlich. Sie können Jahregaben erhalten.
- (3) Korporative Mitglieder üben ihre mitgliedschaftlichen Rechte durch ihre satzungsmäßigen oder gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte aus. Sie können zur Mitgliederversammlung weitere Personen, die beratende Stimme haben, entsenden.

## § 6

### Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Satzung einzuhalten und den festgesetzten Mindestmitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (2) Die Höhe der Beiträge wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegt. Studenten sind beitragsfrei.
- (3) Die Beiträge sind zu Anfang eines jeden Geschäftsjahres fällig.

## § 7

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Ausschüsse.

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins; sie ist vom Vorstand jährlich mindestens einmal, möglichst im 1. Halbjahr des Geschäftsjahres, einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung von mindestens 1/4 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung gegenüber dem Vorstand beantragt wird.
- (3) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung hat mindestens drei Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zu erfolgen. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand spätestens 10 Werktage vor der Versammlung schriftlich vorzulegen.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Die Leitung obliegt dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die gefaßten Beschlüsse sind zu Protokoll zu nehmen und vom Leiter der Mitgliederversammlung sowie dem zu Beginn der Versammlung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.
- (5) Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (6) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
  - a) Beschlußfassung über die Satzung,
  - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - c) Wahl der Vorstandsmitglieder,
  - d) Wahl von 2 Rechnungsprüfern
  - e) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
  - f) Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes und Genehmigung des Jahresabschlusses,
  - g) Entlastung des Vorstandes,
  - h) Genehmigung des Voranschlages,
  - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - j) Auflösung des Vereins (§ 13 der Satzung).
- (7) Beschlüsse gemäß Absatz 6 a) und j) bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.  
Er besteht aus
  - a) den geborenen Mitgliedern:
    - der/die Institutsleiter/in,
    - der/die stellv. Institutsleiter/in,
    - einem Mitglied der Studentenvertretung,
    - einem/einer Vertreter/in der Elternschaft.
  - b) den zu wählenden Mitgliedern:
    - dem Vorsitzenden,
    - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
    - dem Schatzmeister,
    - bis zu vier Beisitzern aus der Reihe der Mitglieder.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden und den Schatzmeister (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

(3) Der Vorstand leitet den Verein und beschließt über alle der Mitgliederversammlung nicht ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheiten.

(4) Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden zusammen. Der Einladung soll eine Tagesordnung beigefügt sein.

(5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die gefaßten Beschlüsse sind zu Protokoll zu nehmen und vom Leiter der Vorstandssitzung sowie dem zu Beginn der Sitzung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen. Beschlüßfassungen durch schriftliche oder fernschriftliche Stimmabgabe sind zulässig.

(6) Die dem Vorstand angehörenden Mitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kooptieren.

## § 10 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete im Rahmen der Vereinsziele Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen. Die Ausschüsse geben sich nach Bedarf ihre Geschäftsordnung. Sie können jederzeit vom Vorstand abberufen werden.

## § 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 12 Rechnungsprüfung

Die zur Vorbereitung der Entlastung des Vorstandes erforderliche Überprüfung der Kassengeschäfte erfolgt einmal jährlich durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer.

## § 13 Auflösung und Verwendung des danach vorhandenen Vereinsvermögens

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens 3/4 aller vorhandenen Stimmen. Im Falle der Beschlußunfähigkeit ist frühestens nach einem Monat eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt

an das Institut für Künstlerische Keramik und Glas oder, falls dieses nicht mehr besteht, an eine andere gemeinnützige Einrichtung zur Förderung der keramischen Kunst.

#### § 14

#### Sonstige Bestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.
- (2) Die Satzung tritt am 25.01.1995 in Kraft.
- (3) Die Satzung wurde durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 13.04.1999 geändert.
- (4) Die Satzung wurde durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 11.07.2001 geändert.
- (5) Die Satzung wurde durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 20.04.2004 geändert.